

Antrag

der Abgeordneten Stephan Thomae, Dr. Jürgen Martens, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Olaf in der Beek, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Dr. Florian Toncar, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Strafprozesse effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Richter und Staatsanwälte leisten hervorragende Arbeit und einer Allensbach-Umfrage im Auftrag der Roland-Rechtsschutz-Versicherung zufolge genießt das Rechtssystem in der Bevölkerung nach wie vor ein hohes Ansehen. So haben 64 Prozent der Befragten „sehr viel“ oder „ziemlich viel“ Vertrauen in die Gesetze und Gerichte (vgl. Roland Rechtsreport 2019, S. 14). Gleichzeitig wächst jedoch in der Bevölkerung die Kritik daran, dass die Verfahren vor den Gerichten zu lange dauern (vgl. Roland Rechtsreport 2019, S. 21). Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zu wenig Personal, beschränkte Ressourcen des Justizapparats und mangelnde Ausstattung sowie die noch nicht weit verbreitete Nutzung von Informationstechnologie sind mitverantwortlich für die Überlastung der Justiz. Die Arbeitsweise an den Gerichten entspricht an manchen Stellen nicht mehr den Erfordernissen eines modernen, effektiven Strafverfahrens. Offene Stellen an den Gerichten können zum Teil nicht besetzt werden und für Richterinnen und Richter, die aufgrund von Elternzeit, Krankheit oder Ruhestand an einem Verfahren nicht weiter mitwirken können, kann kein Nachfolger gefunden werden.
2. Die Strafprozesse müssen effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher gestaltet werden. Dabei darf sich eine Modernisierung des Strafprozessrechts nicht einseitig zu Lasten der Rechte der Beschuldigten und deren Verteidigung auswirken. Genau diesen Weg beschreitet der Referentenentwurf des BMJV vom 8. August 2019. Ihm liegt das Vorverständnis zugrunde, dass Beschuldigten- und

Verteidigungsrechte eine Belastung für einen Strafprozess sind. Die Wahrheitsfindung wird nicht dadurch verbessert, dass der Beschuldigte und seine Verteidigung weniger Möglichkeiten haben, sich zu verteidigen. Das Stellen von Befangenheitsanträgen, Beweisanträgen und Besetzungsrügen ist aber kein Hemmnis des Verfahrens, sondern Ausdruck des verfassungs- und konventionsrechtlich garantierten Rechts auf ein faires Verfahren. Ein Blick auf die Praxis zeigt auch, dass eine Einschränkung dieser Rechte nicht zu einer signifikanten Entlastung der Justiz und Beschleunigung der Verfahren führt.

3. Wir brauchen stattdessen eine Modernisierung des deutschen Strafprozesses, der in seiner Grundstruktur seit dem Kaiserreich unverändert ist. Gerade die Möglichkeiten der Digitalisierung können sowohl die Qualität des Strafprozesses verbessern als auch zu seiner Beschleunigung beitragen. Während die audiovisuelle Dokumentation von Vernehmungen und Hauptverhandlungen heute in vergleichbaren Staaten internationaler Standard ist (vgl. von Galen, StraFO 2019, S. 309 ff.), hinkt Deutschland hier hinterher. Darüber hinaus muss der Strafprozess kommunikativer werden, eine Entwicklung, die im Zivilprozessrecht bereits vollzogen ist und ebenfalls zu einer Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens beitragen kann.
4. Das aus Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Beschleunigungsgebot im Strafverfahren, das die zeitlichen Vorgaben für die zügige Durchführung des Verfahrens setzt und die Kompensationspflicht bei Verzögerungen begründet, ist eine der grundlegenden Prozessmaximen des deutschen Strafprozessrechts. Es verlangt, dass sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch die Strafgerichte die Ermittlungen nicht nur sorgfältig, sondern auch zügig durchführen. Denn durch ein Strafverfahren ist der Beschuldigte besonderen psychischen, sozialen und finanziellen Belastungen ausgesetzt. Diese Belastungen sollen so kurz wie nötig auf den Betroffenen einwirken.
5. Wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 23.01.2019 unmissverständlich klargestellt hat, kann „die nicht nur kurzfristige Überlastung des Gerichts [...] niemals Grund für die Anordnung der Haftfortdauer sein“ (vgl. BVerfG, 23.01.2019 – 2 BvR 2429/18, Rn. 59). In der Folge dieses Beschlusses wurde die Freilassung eines wegen Mordes, gefährlicher Körperverletzung und Geiselnahme in Tateinheit mit versuchtem Mord und gefährlicher Körperverletzung Angeklagten angeordnet (vgl. OLG Zweibrücken, 31.01.2019 – 1 Ws 214/18). Teilweise laufen auch Großverfahren wie beispielsweise der „Loveparade-Prozess“ Gefahr, aufgrund der langen Prozessdauer ergebnislos eingestellt zu werden. Gerade bei exponierten, komplexen Sachverhalten muss der Rechtsstaat seine Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen. Wenn der Staat nicht in der Lage ist, auch umfangreiche und komplizierte Verfahren ordentlich und zeitnah zu bewältigen, nimmt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ihn einen großen Schaden.
6. Die Opfer einer Straftat haben ein berechtigtes Interesse daran, im Strafprozess gehört zu werden. Hierzu gehört es beispielsweise auch, dass sie sich – wie auch andere Zeugen oder der Angeklagte – mit rechtlichem oder psychologischem Beistand auf die schwierige Situation der Vernehmung vorbereiten können. Es ist für die Akzeptanz der Gesetze und ihrer Anwendung durch die Gerichte von entscheidender Bedeutung, dass sich die Opfer einer Straftat im Rahmen des Strafverfahrens ernst genommen fühlen. Dies kann nur gelingen, wenn sie rechtlich wie tatsächlich selbstbestimmt am Strafverfahren teilnehmen können. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass im Zentrum des Strafprozesses der Angeklagte und die ihm zur Last gelegte Tat stehen. Der Wunsch der jeweiligen Opfer nach einer Verurteilung des vermeintlichen Täters ist nachvollziehbar, darf den Strafprozess aber nicht überlagern. Im Vordergrund steht die Beurteilung der Schuld des Täters, nicht der Wunsch des Opfers nach einer möglichst hohen Strafe.

7. Wer als Einzelner der geballten Staatsgewalt gegenübersteht, braucht eine effektive Verteidigung, und zwar bereits ab einem möglichst frühen Zeitpunkt des Verfahrens, wie es auch Art. 4 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafsachen sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (sog. PKH-Richtlinie) vorsieht, die nach Einschätzung der Bundesregierung bereits bis zum 05.05.2019 in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 28.05.2019 auf eine Schriftliche Frage des Abgeordneten Stephan Thomae, BT-Drs. 19/10535, S. 38). Auch wenn der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs folgend eine unmittelbare Anwendbarkeit der PKH-Richtlinie oder zumindest einzelner Richtlinienbestimmungen anzunehmen ist, muss die richtlinienkonforme Umsetzung in nationales Recht zügig erfolgen.
8. Die in der StPO verankerten Ermittlungsbefugnisse der Sicherheitsbehörden wurden erst vor wenigen Jahren deutlich ausgeweitet oder wie die Online-Durchsuchung und Quellen-Telekommunikationsüberwachung neu eingeführt, die in ihrer jetzigen Ausgestaltung jedoch verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Schon jetzt ist eine Telekommunikationsüberwachung im Falle eines Bandendiebstahls zulässig. Bevor es zu einer weiteren Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse kommt, sollte zunächst eine Evaluierung der bestehenden Befugnisse durchgeführt werden. Nur so kann beurteilt werden, ob eine weitere Ausweitung der staatlichen Überwachungsbefugnisse wirklich erforderlich ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Reform der Strafprozessordnung vorzulegen, der sich inhaltlich an folgenden Eckpunkten orientiert:

I. Die Gerichte

- In vielen Bereichen arbeiten die Gerichte noch analog mit Papier und veralteter Technik – wie bereits im Kaiserreich. Die Digitalisierung bietet die Chance, die Arbeitsweise grundlegend zu verbessern. Im Bereich des Strafverfahrens kann die ab 2026 kommende E-Akte nur ein erster Schritt sein. Ähnlich wie bei den Schulen sollten Bund und Länder – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – einen Digitalpakt für die Justiz verabschieden, um die technische Ausstattung der Justiz deutlich zu verbessern. Gegebenenfalls sind hierfür die verfassungsrechtlichen Regelungen so anzupassen, dass sie die erforderliche intensivere Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der IT und deren Finanzierung ermöglichen.
- Es sollte den Strafgerichten ermöglicht werden, mit Zustimmung des Angeklagten, Zeugen per Videotechnologie zu vernehmen. Die Ausnahmeregelung in § 247a StPO, nach der eine audiovisuelle Vernehmung möglich ist, wenn eine dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht, geht nicht weit genug. In der heutigen Zeit ist kein zwingender Grund ersichtlich, warum ein Zeuge in der Hauptverhandlung immer körperlich anwesend sein muss. Die Möglichkeit einer Einvernahme per Videoschaltkonferenz könnte zu einer erheblichen Beschleunigung der Durchführung von Gerichtsverfahren führen. Nichtsdestoweniger sollte eine Videovernehmung nur mit Zustimmung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden, um die Rechte der Beteiligten auf eine unmittelbare Vernehmung des Zeugen zu wahren.
- Es sind Bild- und Tonaufnahmen der tatrichterlichen Hauptverhandlung in Strafsachen vor dem Landgericht und Oberlandesgericht einzuführen. Die

Fraktion der Freien Demokraten hat bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht (BT-Drs. 19/11090), der zudem die Aufzeichnung der Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren vorsieht; ebenso wäre eine Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren zu erwägen. Eine solche erweiterte Dokumentationsmöglichkeit würde nicht nur die Richter während der Verhandlung entlasten, sondern gerade in umfangreichen Verfahren auch das Abfassen der Urteile erleichtern, weil sich die Richter nicht nur auf das Protokoll, ihre Notizen und ihr Gedächtnis verlassen müssten. Auch der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft würde die Begründung der Revision und dem Revisionsgericht das Nachvollziehen der mündlichen Tatsachenverhandlung erleichtert werden.

- Die audio-visuelle Dokumentation des Verfahrens würde auch die Auswechslung von Richtern und Schöffen erleichtern. Im Moment stellt sich gerade bei langwierigen Strafprozessen häufig das Problem, dass ein Prozess „platzt“, weil ein Mitglied des Gerichts aufgrund von Ruhestand, Tod, Mutterschutz oder Elternzeit nicht mehr am Verfahren teilnehmen kann. Die Möglichkeit der Bestellung von Ergänzungsrichtern und Ergänzungsschöffen, welche im gesamten Verfahren physisch präsent sein müssen, ist wegen der Überlastung der Gerichte kein angemessenes Mittel. Es mangelt den Gerichten ohnehin bereits an Personal. Insoweit ist nicht erkennbar, dass die objektive Möglichkeit besteht, entsprechend viele Ergänzungsrichter für die Teilnahme an anderen Verfahren freizustellen. Die Auswechslung sollte jedoch nur mit Zustimmung des Angeklagten, der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft erfolgen.
- Bei gerichtlichen Entscheidungen in (Zivil- und) Strafsachen an Spruchkörpern der Landgerichte, für die drei Berufsrichter vorgesehen sind, sollten auch zwei Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder abgeordnete Richter mitwirken können.
- Alle Urteile der Gerichte sollten grundsätzlich in anonymisierter Form in einer Datenbank öffentlich und maschinenlesbar verfügbar sein. Eine solche Datenbank würde nicht nur zur Transparenz der Rechtsprechung beitragen, sondern es auch ermöglichen, wissenschaftliche Untersuchungen in Intervallen durchzuführen, um zum Beispiel regionale Differenzen bei der Strafzumessung festzustellen. Außerdem könnten Richter und Bürger überprüfen, wie in ähnlich gelagerten Fällen entschieden worden ist. Somit würde eine zentrale, staatliche und kostenfreie Möglichkeit der Recherche geschaffen werden.
- Ist ein Gericht falsch besetzt, verletzt dies den Anspruch auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 GG) und führt zur Wiederholung des gesamten Prozesses, obwohl die ordnungsgemäße Besetzung häufig bereits zu Beginn des Prozesses beurteilt werden kann. Es ist daher sinnvoll, dass Besetzungsrügen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung über die Besetzung des Gerichts gegenüber dem Verteidiger erhoben werden können und vorab auch durch den BGH als Rechtsmittelinstanz entschieden werden, um bundesweit einen einheitlichen Maßstab für die Gewährleistung des gesetzlichen Richters sicherzustellen. Spätere Besetzungsrügen sollen nur noch zulässig sein, wenn es zu einer Veränderung der Besetzung des Gerichts kommt, die falsche Besetzung nicht nur auf einem Fehler in der Zuteilung nach dem Geschäftsverteilungsplan beruht oder wenn in der Besetzungsrüge dargetan wird, weshalb die Besetzung nicht bereits vor Eröffnung der Hauptverhandlung gerügt werden konnte. Möglich bleibt auch weiterhin eine Ver-

fassungsbeschwerde; es ist aber davon auszugehen, dass die meisten erfolgreichen Besetzungsrügen bereits zuvor positiv entschieden werden und daher weniger Verfahren neu verhandelt werden müssen als bisher.

- Der Richter, der über die Eröffnung der Hauptverhandlung im Zwischenverfahren oder über die Verhängung der Untersuchungshaft oder eine einstweiligen Unterbringung entscheidet, sollte an der Hauptverhandlung nicht mehr mitwirken dürfen. Er hat bereits entschieden, dass er eine Verurteilung des Angeklagten für wahrscheinlich hält. Dies birgt psychologisch das Risiko, dass er seine Meinung nicht mehr unbefangen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung bilden kann, sondern durch die frühere Entscheidung vorgeprägt ist.

II. Die Verteidiger

- Statt Rechte der Verteidigung unter Vorwurf des Missbrauchs einschränken zu wollen, wäre es sinnvoller, das Verfahren insgesamt kommunikativer zu gestalten. Die Strafprozessordnung verpflichtet das Gericht bisher – außer bei Veränderung eines rechtlichen Gesichtspunktes oder der Sachlage (§ 265 StPO) – nicht zu einem Rechtsgespräch, in dem es – wie im Zivilprozess üblich – den Stand des Verfahrens mit den Beteiligten erläutert. Zurzeit ist das Stellen eines Beweisantrags daher eine der wenigen Möglichkeiten der Verteidigung, überhaupt mit dem Gericht über den Stand des Verfahrens zu kommunizieren und selbst an der Wahrheitsfindung im Strafprozess aktiv und lenkend mitzuwirken. Dementsprechend ist das Ziel des Beweisantrags häufig noch nicht klar. § 257c StPO sieht schon jetzt die Möglichkeit vor, dass sich das Gericht mit den Verfahrensbeteiligten über verfahrensbezogene Maßnahmen verständigen kann. Damit das Verfahren insgesamt auch tatsächlich kommunikativer durchgeführt wird, sollte § 257c StPO dahingehend modifiziert werden, dass das Gericht in geeigneten Fällen, zu Beginn und während des Verfahrens, mit der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft Rechtsgespräche in Bezug auf die Verfahrensgestaltung durchzuführen hat. In diesen Gesprächen darf ausschließlich über den Ablauf des Verfahrens und dessen Schwerpunkte gesprochen werden, nicht hingegen über Inhalte. Insbesondere darf ein Schuldspruch nicht Gegenstand dieser Gespräche sein. Als Teil der Hauptverhandlung muss dieses Rechtsgespräch auch dokumentiert werden.
- Es wäre falsch, wenn Beweisanträge, die aus Sicht des Gerichts missbräuchlich gestellt wurden, künftig ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung auf der Grundlage einer allgemeinen Missbrauchsklausel abgelehnt werden können, oder der Begründungsaufwand für Beweisanträge erhöht wird. Beweisanträge können bereits jetzt abgelehnt werden, soweit sie zur Prozessverschleppung genutzt werden. Indem das BMJV nun festlegt, dass bei Verschleppungsabsicht gar kein wirksamer Beweisantrag vorliegt, kann ein Gericht möglicherweise einen Beweisantrag wegen Verschleppungsabsicht ablehnen, ohne dass hiergegen eine Revision und damit eine Überprüfung durch den BGH möglich ist. Die Erhöhung des Begründungsaufwands birgt zudem die Gefahr, dass die Verteidigung ihre Prozessstrategie frühzeitig offenlegen muss.
- Befangenheitsanträge stellen kein Hemmnis für das Verfahren dar. Besteht die Sorge, dass ein Richter nicht neutral, sondern voreingenommen ist, berührt dies den Kern der Legitimation seiner Tätigkeit. Es ist dem Angeklagten daher nicht zuzumuten, den Fortgang der Hauptverhandlung – auch nicht für lediglich zwei Wochen – vor einem befangenen Richter über sich ergehen zu lassen, in denen möglicherweise entscheidende Teile der Beweiserhebung

durchgeführt werden. Es liegt vielmehr in der Hand des Staates, durch organisatorische Maßnahmen eine schnelle Entscheidung über einen Befangenheitsantrag sicherzustellen.

- Um Waffengleichheit mit der Staatsanwaltschaft herzustellen, sollte der Verteidigung die Möglichkeit eingeräumt werden, nach der Verlesung der Anklage ein Eröffnungsplädoyer zu halten. Häufig hinterlässt die Verlesung der Anklage bereits einen ersten Eindruck bei den Richtern, den Schöffen und der Öffentlichkeit. Diesem Eindruck könnte durch ein Eröffnungsplädoyer bzw. eine Erklärung zur Anklage entgegengewirkt werden. Ferner könnte das Plädoyer genutzt werden, um die Schwerpunkte der Verteidigung bei der Beweisaufnahme zu schildern, wodurch auch die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten verbessert wird.
- Die Pflichtverteidigung ab der ersten Stunde ist ein Gebot der Fairness, für Beschuldigte elementar und sollte rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit sein. Bereits im Ermittlungsverfahren werden wichtige Weichen für das Verfahren gestellt und einschneidende Maßnahmen gegen den Beschuldigten ergriffen (z. B. Untersuchungshaft), die bereits unabhängig vom Ausgang des Verfahrens erhebliche Auswirkungen auf sein Leben haben können. Auch der mittellose Beschuldigte benötigt bereits in dieser Phase den juristischen Beistand, den der vermögende Beschuldigte ohnehin bereits beauftragt. Es ist bedauerlich, dass Deutschland noch nicht einmal die unionsrechtlichen Vorgaben fristgemäß zum 5. Mai 2019 umgesetzt hat. Das BMJV hat hier dem Druck der Länder nachgegeben. Auch eine Beiordnung auf Antrag ist nicht ausreichend, denn vielfach kann ein Beschuldigter in diesem Verfahrensstadium noch gar nicht überblicken, ob er einen Verteidiger benötigt. Gerade ein Beschuldigter, der sich keinen Wahlverteidiger leisten kann, wird zudem vor dem hohen Kostenrisiko zurückschrecken.
- Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, sowie der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, sollte dafür genutzt werden, der Verteidigung von Anfang auch ein Anwesenheits- und Fragerecht auch bei polizeilichen Vernehmungen des Beschuldigten sowie einzelnen Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren (wie Gegenüberstellungen und Tatortrekonstruktionen) einzuräumen. Dies minimiert auch die Gefahr personenbezogener und vernehmungsbezogener falscher Geständnisse.
- Die Bestellung eines Pflichtverteidigers muss klaren und transparenten Regeln unterworfen werden. Die Auswahlentscheidung sollte nicht länger durch die Gerichte, sondern durch die Anwaltschaft selbst organisiert werden. Die Rechtsanwaltskammern sollten dazu eine elektronische Liste der Pflichtverteidiger führen, die einem rotierenden System folgt.
- Es ist gesetzlich klarzustellen, dass die durch die StPO geschützte Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger nicht erst dann greift, sobald ein entsprechendes Mandatsverhältnis begründet wurde, sondern darüber hinaus auch schon die Anbahnung, d. h. die Kommunikation zum Zwecke der Begründung eines Mandatsverhältnisses, geschützt ist.

III. Die Staatsanwaltschaft

- Es ist aus rechtsstaatlicher Sicht und prozessökonomischen Gründen notwendig, Möglichkeiten zu schaffen, um die Befangenheit eines Staatsanwalts während des Ermittlungsverfahrens oder der Hauptverhandlung geltend zu machen. Bisher gibt es dazu in der StPO keine Regelung. Nach den §§ 22 ff. StPO können nur Richter, Protokollanten und Gutachter für befangen erklärt werden, nicht jedoch Staatsanwälte. Auch eine analoge Anwendung der Vorschriften scheidet bislang aus (BGH NJW 1980, 845 (846)). So kann weder das Gericht noch ein anderer Verfahrensbeteiligter den Ausschluss eines Staatsanwalts kraft Gesetzes oder durch Antrag herbeiführen oder ihn wegen Befangenheit ablehnen. Es besteht lediglich die Möglichkeit, die Befangenheit in der Revision geltend zu machen (vgl. BeckOK StPO/Cirener StPO, § 22, Rn. 34 f.). In der Folge muss das gesamte Verfahren erneut durchgeführt werden. Daher wäre es sinnvoll, die Befangenheit bereits während des laufenden Ermittlungsverfahrens bzw. Prozesses auf Antrag geltend machen zu können.
- Das sog. externe Weisungsrecht des Justizministers in Einzelfällen ist abzuschaffen. Die Fraktion der Freien Demokraten hat hierzu einen Gesetzentwurf (BT-Drs. 19/11095) vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft soll allerdings weiterhin einer Dienstaufsicht unterliegen, die jedoch nicht das Weisungsrecht von Justizverwaltungen in Bezug auf Einzelfälle umfasst. Unbenommen bleibt daher die Möglichkeit, allgemeine Anweisungen zu geben und die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben durch den Staatsanwalt zu kontrollieren.
- Es sollte eine ausdrückliche gesetzliche Regelung geschaffen werden, die es der Staatsanwaltschaft ermöglicht, die Anwesenheit der Verteidigung bei einzelnen Vernehmungen von Zeugen oder Sachverständigen zuzulassen. Dadurch können sich beide Seiten einen unmittelbaren Eindruck vom Beweiswert der Zeugenaussage machen.

IV. Nebenklage

- In umfangreichen Strafverfahren sollte der Vorsitzende bzw. die Kammer des Gerichts die Möglichkeit erhalten, Gruppen von Nebenklägern zu bilden, die gleichlaufende oder zumindest keine gegensätzlichen Interessen verfolgen, und diesen für die Vertretung in der Hauptverhandlung einen Gruppenrechtsbeistand beizuordnen. Erfahrungen mit einer großen Zahl von Nebenklägern wie beispielsweise der „Loveparade-Prozess“ zeigen, dass eine solche Bündelung erforderlich ist. Werden die Rechte der Nebenkläger von einer großen Anzahl an Nebenklagevertretern geltend gemacht, kommt es zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens. Dies steht im Widerspruch zu dem öffentlichen Interesse einer zügigen Verfahrensverhandlung und -entscheidung. Zudem besteht die Gefahr eines Ungleichgewichts gegenüber der Verteidigung des Angeklagten. Bei Gleichauf der Interessen sind die Interessen der Nebenkläger durch eine Bündelung ausreichend gewahrt. Der erhöhte Aufwand des Gruppenrechtsbeistands aufgrund der Vertretung mehrerer Opfer kann durch eine Erhöhungsgebühr wie im Zivilprozess bei der Vertretung mehrerer Parteien berücksichtigt werden.
- Die Beiordnung eines Beistands für Nebenkläger sollte im Rahmen sämtlicher Vergewaltigungstatbestände erfolgen.

V. Beweismittel

- Auch wenn die DNA-Analyse grundsätzlich ein geeignetes Mittel ist, um Straftaten aufzuklären, stellt sie stets einen sehr erheblichen Eingriff in die

Persönlichkeitsrechte eines Menschen dar. Zu Recht wurde bei der Konzeption des § 81e StPO der Anwendungsbereich auf den persönlichkeitsneutralen Bereich beschränkt, unter anderem um einem sog. racial profiling vorzubeugen. Bevor über eine Erweiterung nachgedacht wird, sollte zuvor klar sein, ob eine Analyse weiterer DNA-Merkmale erforderlich oder überhaupt geeignet ist und bei welchen Straftaten sie in Betracht gezogen werden soll. Gefärbte oder ergraute Haare des Täters können beispielsweise den Ermittlungserfolg bei analysegestützter Fahndung gefährden, anstatt fördern.

- Nachdem der Große Strafsenat des BGH bereits 1984 über die Zulässigkeit des Einsatzes von privaten Vertrauenspersonen (V-Leuten) entschieden hat (vgl. BGH, GSSt. 1/83), fehlt es bis heute an klaren gesetzlichen Regelungen in der StPO. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von V-Leuten zulässig ist und wie er sich zu anderen Formen der Vernehmung von Zeugen und des Beschuldigten verhält. Der Einsatz von V-Leuten ist grundsätzlich ein geeignetes und notwendiges Mittel der verdeckten Informationserhebung. Einsatz, Umgang mit Informationen, Auswertung der Daten und das Verhältnis zum Vertrauensperson-Führer müssen aber strengen Vorgaben und scharfen Kontrollen unterliegen. Eine Zusammenarbeit mit Straftätern und Schwerstkriminellen darf es nicht geben.

VI. Konventionsfreundliche Ausgestaltung der StPO

- Die Wiederaufnahme von Verfahren zugunsten des Verurteilten bei Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sollte erleichtert werden. Bislang ist eine Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten nur zulässig, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung der EMRK festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht. In der Praxis enden Verfahren vor dem EGMR jedoch nicht immer durch ein Urteil. Gemäß Art. 39 EGMR besteht auch die Möglichkeit, dass die Parteien eine gütliche Einigung herbeiführen. Wird ein Verfahren jedoch im Hinblick auf eine drohende Feststellung eines Konventionsverstößes durch den EGMR im Wege einer gütlichen Einigung (z. B. gegen Leistung einer Entschädigungszahlung durch die Bundesrepublik Deutschland) zwischen den Parteien beendet, ist dem Verurteilten eine Wiederaufnahme des bereits abgeschlossenen Strafverfahrens nach nationalem Strafprozessrecht nicht eröffnet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13. Februar 2019 – 2 BvR 2136/17, NJW 2019, 1590). Sofern die Bundesrepublik Deutschland jedoch im Zusammenhang mit einer gütlichen Einigung eine sog. einseitige Erklärung abgibt, mit der sie die Verletzung der Konvention anerkennt, sollte dem rechtskräftig Verurteilten auch in diesem Fall die Wiederaufnahme des Verfahrens möglich sein, wenn das rechtskräftige Urteil auf der anerkannten Verletzung beruht.
- Die rechtsstaatswidrige Tatprovokation sollte in der StPO ausdrücklich als Verfahrenshindernis geregelt werden. Die Rechtsprechung nimmt eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation an, wenn eine bisher nicht verdächtige und nicht tatgeneigte Person durch Angehörige von Strafverfolgungsbehörden (Verdeckte Ermittler) oder eine von einem Amtsträger geführte Vertrauensperson in einer dem Staat zurechenbaren Weise zu einer Straftat verleitet wird und als Folge ein Strafverfahren eingeleitet wird (vgl. BGH NJW 2016, 91, Rn. 24). Nachdem der Erste und der Zweite Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) uneinig bezüglich der Folgen einer solchen Provokation sind, bedarf es dringend einer Klärung durch den Gesetzgeber. Denn während sich der Erste Strafsenat des BGH (1 StR 128/15) und das BVerfG (NJW 2015, 1083) dafür aussprechen, eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation in der Regel nur auf der Rechtsfolgenseite zu berücksichtigen, sieht der Zweite

Strafsenat des BGH (2 StR 97/14) hierin ein Verfahrenshindernis. Nur die Behandlung als Verfahrenshindernis gewährleistet allerdings die Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des EGMR, wonach ein Verfahren im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK erst dann fair ist, wenn alle durch polizeiliche Anstiftung gewonnenen Beweismittel ausgeschlossen wurden (vgl. EGMR, Urteil vom 23.10.2014, Az.: 54648/09, Rn. 64).

Berlin, den 18. Oktober 2019

Christian Lindner und Fraktion

